Der Genußschein.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

vorgelegt der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

von

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Johannes Lenzner,
Referendar aus Halle (Saale).

Referent: Professor Dr. iur. von Gierke.

Auszug

Halle (Saale) 1922.

In der Einleitung (§ 1) wird besprochen, wie das Institut der Genußscheine sich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts herausgebildet hat. Die in Deutschland üblichen Genußscheine sind auf die zuerst in Frankreich ausgegebenen Genußscheine (parts de fondateur) zurückzuführen. Eine gesetzliche Regelung der Materie fehlt. Im Schrifttum und in der Rechtsprechung ist die Rechtsnatur der Genußscheine umstritten. Um Klarheit zu schaffen, behandelt der Verfasser zunächst in einem besonderen Kapitel (Kapitel I) die wirtschaftlichen Entstehungsgründe der Genußscheine unter Anführung von Beispielen mit ausgewählten Statutenbestimmungen und erörtert dann in Kapitel II die rechtliche Natur der Genußscheine lediglich aus den in ihnen verbrieften Rechten.

In Kapitel I werden die wirtschaftlichen Entstehungsgründe zur besseren Darstellung in 4 Gruppen zusammengefaßt:

1. Der Gründergenußschein (§ 2). Hierher gehören alle diejenigen Genußscheine, die den Gründern oder ersten Zeichnern als Gegenwert für das Risiko und ihre besondere Tätigkeit bei der Gründung aber auch für Sacheinlagen in materieller Natur (Patente, Projekte) gewährt werden. 19 Beispiele.

2. Der Sanierungsgenußschein (§ 3). Nach Besprechung der verschiedenen Möglichkeiten, wie eine „notleidende" Gesellschaft ihren Geldbedarf decken kann, wird ausgeführt, daß in allen Fällen die Genußscheine allein oder in Verbindung mit Vorzugsaktien oder Schuldverschreibungen zum Ziele führen können, und welche Vorteile die Verwendung der Genußscheine bietet. 19 Beispiele.

3. Der Genußschein zwecks willkürlicher Verteilung der vermögensrechtlichen Bezüge (§ 4). Als Gründe für die Ausgabe derartiger Genußscheine werden genannt:

   a) man will hohe Gewinne nicht so in Erscheinung treten lassen;

   b) man will die Umsatzfähigkeit hochwertiger Aktien steigern;

   c) man will möglichst wenig Dividende ausschütten und entschädigt deshalb die Aktionäre durch Genußscheine, die frei veräußert werden können, ohne daß die Verwaltungsrechte der Aktionäre getroffen werden. 16 Beispiele.

4. Der Genußschein an Stelle amortisierter Aktien (§ 5). Nach Besprechung der Gründe, die zu einer Amortisation der Aktien führen, wird gezeigt, wie der Genußschein die Nachteile der Amortisation wieder aufheben kann, indem der ausgeloste Aktionär im Genußschein auch weiterhin an den Erträgnissen der Gesellschaft beteiligt bleibt. Von den 15 Beispielen dienen die letzten 5 als Beispiele sogenannter Genußaktien, weil in diesen Fällen dem Genußscheininhaber Aktionärrechte insbesondere das Stimmrecht gewährt werden.

Das Kapitel II beschäftigt sich mit der rechtlichen Natur der Genußscheine. In § 6 (das Wesen der Genußscheine) wird davon ausgegangen, daß ein Vergleich der in den Genußscheinen verbrieften Rechte ergibt, daß rechtlich alle Genußscheine einheitlich behandelt werden können und müssen. Allen Genußscheinen ist gemeinsam, daß sie lediglich die sogenannten Vermögensrechte, Anteil am Reingewinn und am Liquidationserlös der Gesellschaft oder nur das erste verbriefen. Allen fehlt die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und an der Verwaltung. Sie stellen sich deshalb auf keinen Fall als Aktien dar, können weder das Stimmrecht noch das als Ergänzung des Stimmrechts gedachte Anfechtungsrecht gewähren. In allen Fällen handelt es sich um völlig selbständige Rechte; es ist falsch, bei den „zu Aktien" ausgegebenen Genußscheinen von „Aktienzubehör" zu sprechen. Es bildet auch keinen rechtlichen Unterschied, daß das Recht des Genußscheininhabers einmal dem Rechte des Aktionärs vorgeht, einmal ihm gleich oder nachsteht. In allen Fällen handelt es sich um ein und dasselbe Recht, das „Genußrecht". Zu diesem Ergebnis kann man jedoch nur kommen, wenn man alle Fälle, in denen Urkunden fälschlich Genußscheine genannt werden, vorher von der Betrachtung ausscheidet. So werden ausgeschieden:

1. diejenigen Urkunden, in denen sogenannte gemeinnützige Unternehmungen dem Berechtigten das Recht auf freie Benutzung der Gesellschaftseinrichtungen verbriefen.
2. Diejenigen fälschlich als Genußscheine bezeichneten Urkunden, die sich rechtlich als Aktien darstellen. Gemeint sind die sogenannten Genußaktien, deren Rechtsnatur eingehend besprochen wird.
3. Schließlich werden auch die Genußscheine einiger Kolonialgesellschaften ausgenommen, weil für diese Gesellschaften Sonderrechte bestanden.

In § 7 wird erörtert, als was sich das „Genußrecht" rechtlich darstellt. Es wird davon ausgegangen, daß dieses Recht an sich nur dem Aktionär zusteht und in dessen Hand von der herrschenden Ansicht mit Recht als ein mitgliedschaftliches Recht bezeichnet wird, aus dem jeweils durch Feststellung der Dividende bezw. mit Eintritt des Ereignisses, wodurch die Gesellschaft aufgelöst wird, Gläubigerrechte hervorgehen. Weiter wird besprochen, daß und warum es zulässig ist,

daß dieses Recht ganz oder zum Teil dem Aktionär entzogen und auf Dritte übertragen werden kann, und daß durch die Abspaltung das Recht sich weder wirtschaftlich noch rechtlich verändert. Der Verfasser kommt auf diese Weise zu dem Ergebnis, daß der Genußschein sich nicht als Schuldverschreibung darstellen kann, sondern dem Charakter des in ihm verbrieften Genußrechts entsprechend als ein aktienrechtliches Rechtsgebilde aufgefaßt werden muß, das nur bei der Aktiengesellschaft und der ihr verwandten Gesellschaft mit beschränkter Haftung Verwendung finden kann. Voraussetzung für seine Entstehung und Abänderung ist die Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag.

In § 8 wird die so gewonnene Ansicht den in der Rechtsprechung und im Schrifttum bisher vertretenen Ansichten gegenübergestellt.

§ 9 behandelt die Form der Genußscheine, § 10 die Zusammenfassung der Genußscheininhaber zu Personenverbänden.

In § 11 wird die Versteuerung der Genußscheine erwähnt, für die das Kapitalverkehrssteuergesetz vom 8. April 1922 die jetzt gültigen Bestimmungen enthält.